

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

15. Jahrgang

Sonntag, 11.11.2018

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46/2

§ 14

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat jeder Grundstückseigentümer mitzuteilen,

- die Straßenfrontlänge seines Grundstücks und
- die Veränderung der Wohnanschrift.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer als Eigentümer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 4 Abs. 1 die Reinigung der Gehwege und Bordanlagen sowie der Fahrbahnen bis zu deren Mitte nicht in der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1, 2 erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.

(2) entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung der Gehwege nicht in der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 1, 2 erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.

(3) entgegen § 5 den Winterdienst auf Gehwegen nicht in der nach § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 bis 7 erforderlichen Art und dem erforderlichen Umfang durchführt.

(4) entgegen § 6 Abs. 8 Salz oder sonstige auftauende Stoffe ohne Vorliegen der in § 6 Abs. 8 Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen verwendet oder Asche als Streumittel einsetzt.

(5) entgegen § 6 Abs. 9 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mittel bestreut oder Schnee darauf lagert, der salzhaltige oder auftauende Mittel enthält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats mitteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € und in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2011, geändert durch Artikel 7 der Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 04.10.2015, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 26.10.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Straßenverzeichnis

Straßenname	D	einfache Kehrmetr	Reinigungs-klasse	jährliche Kehrmetr
Markt Schönebeck (HNr. 1 bis HNr. 9, HNr. 11 bis HNr. 21) (incl. Naturstein-Pflasterfläche vor Steinstraße HNr. 66 und vor Elbstraße HNr. 1 und HNr. 25)	D	350	1	18.200
Markt Salzelmen (Naturstein-Pflasterfläche vor Pfännerstraße HNr. 8 bis HNr. 10, 12, 13, 15, 38, 38A, 39, 40, 41 und Rathausstraße HNr. 1) (geplant ab Fertigstellung Pflasterfläche: Pfännerstraße HNr. 16, 17 42)		350	1	18.200
Moskauer Straße (zwischen Friedrichstraße und Wendehammer Schnittstelle Süd)		1.200	2	31.200
Nicolaistraße	D	300	2	7.800
P.-Illhardt-Straße	D	2.850	2	74.100
Salzstraße, OT Plötzky	D	1.200	2	31.200
Salzer Straße	D	505	1	26.260
Schillerstraße		990	1	51.480
Schwarzer Weg (zwischen Boeltzigstraße und Warschauer Straße)		280	2	7.280
Söker Straße (zwischen Hoher Weg und Kreisel Tischlerstraße)	D	3.000	2	78.000
Stadionstraße	D	1.170	2	30.420
Straße der Jugend (Magdeburger Straße bis Welsleber Straße)		2.300	2	59.800
Tischlerstraße (zwischen Salzer Straße HNr. 1 und G.-Scholl-Str.)	D	2.040	1	106.080
Warschauer Straße (zwischen Schwarzer Weg und Moskauer Straße)		620	2	16.120
Welsleber Brücke	D	350	1	18.200
(zwischen Tischlerstraße und Bahnhofstraße)				
Welsleber Straße	D	2.080	1	108.160
W.-Hellge-Straße	D	5.680	1	295.360
W.-Dümling-Straße (zwischen Kreisel am Stremmgraben und Ortstafel vor K-1295)		7.622	3	91.464
Kreisel am Grundweg/ Dammweg		190	3	2.280

Beschluss-Nummer: 0624/2018

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung).

Schönebeck (Elbe), 26.10.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Beitragstatbestand

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt - sofern nicht wiederkehrende Beiträge oder Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB erhoben werden - zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) nach Maßgabe dieser Satzung einmalige Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Im Fall einer Abschnittsbildung bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundstücke oder Teile von Grundstücken,
- den Wert, den die von der Stadt für die öffentlichen Verkehrsanlagen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze - insbesondere der:
 - Fahrbahnen,
 - Rinnen und Bordsteine,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Gehwege,
 - Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
 - Parkflächen (Standspuren, Park- und Haltebuchten, Bushaltestellen),
 - Mischflächen sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen-, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Stadtmobiliar wie Sitzbänken, Fahrradständern, Beleuchtungseinrichtungen und Spielgeräten als Bestandteil der Mischflächen,
 - Fußgängerzonen.

(4) die Beauftragung Dritter mit Planung, Vermessung, Gutachten, Bauleitung und Bauüberwachung,

5. die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

6. die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der unter den Ziffern 1 - 5 genannten Maßnahmen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen	75 v. H
2. Haupterschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	40 v.H.
c) Parkflächen	60 v.H.
d) Gehweg	60 v.H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	50 v.H.
f) Beleuchtung	60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	60 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v.H.
i) Mischflächen	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	30 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	30 v.H.
c) Parkflächen	50 v.H.
d) Gehweg	50 v.H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	40 v.H.
f) Beleuchtung	50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	50 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v.H.
4. Fußgängerzonen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 v.H.
6. selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad- und Gehwege, einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinde dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt,

d) die nicht unter § 4 (3) a) bis c) fallen, werden den selbständig geführten Verkehrsanlagen gleichgestellt und mit 60 v.H. veranlagt.

(4) „Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt oder öffentlicher Einrichtungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt bzw. privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde und den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet.

Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zutragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen im Falle des Satzes 2 nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.“

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Fußgängerzonen:

Verkehrsfläche, auf der Fußgänger Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern haben.

Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad- und Gehwege:

Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt eine solche Fläche, die im Grundbuch unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer